



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 11 00

Datum: 15. FEB. 2021

Nachfrage zu AF1076/21 -Remonstrationspflicht von Beamten
AF1139/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Nachfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28.

Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Warum werden Remonstrations von verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Ämtern dem Haupt- und Personalamt nicht bekanntgegeben?“

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben die Beamten unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Dies ist in § 36 Beamtenstatusgesetz geregelt.

Grundsätzlich trägt der Beamte/die Beamtin die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner/ihrer dienstlichen Handlung. Von dieser Verantwortung wird er/sie freigestellt, wenn er/sie seiner/ihrer

Remonstrationspflicht nachkommt und Bedenken zum Beispiel gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend macht. Die Remonstrationspflicht besteht bereits dann, wenn der Beamte/die Beamtin die Weisung als möglicherweise rechtswidrig ansieht.

Die Remonstrationspflicht hat eine Doppelfunktion – einerseits dient sie der behördeninternen Selbstkontrolle, andererseits dient sie zugleich der haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung des Beamten/der Beamtin bei rechtswidrigen Weisungen.

Vordergründig sind die Fachämter diejenigen, welche die Anordnungen erlassen und auch bei Einlegung einer Remonstrationspflicht diese nochmal prüfen und entscheiden. Wenn der Beamte/die Beamtin diese auch an das Haupt- und Personalamt gibt, erhält dieses Kenntnis. Eine Pflicht, dem Haupt- und Personalamt diese bekannt zu geben, besteht aber nicht.

2. „Wie ist der generelle Verwaltungsablauf, wenn ein Mitarbeiter gegenüber seinem Vorgesetzten remonstriert?“

Die Remonstrationspflicht verläuft in drei Stufen. Zunächst muss der Beamte/die Beamtin Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer amtlichen Weisung beim unmittelbaren Vorgesetzten erheben. Bleibt dieser bei seiner Anordnung, hat er/sie sich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Weisung auch von diesem bestätigt, muss der Beamte/die Beamtin diese ausführen. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die dienstliche Anordnung auf ein erkennbar strafbares oder ordnungswidriges Verhalten abzielt, die Menschenwürde verletzt oder sonst die Grenzen des Weisungsrechts überschreitet. Es kommt darauf an, welchen Inhalt die Weisung hat und wer diese erlassen hat.

3. „Um was für eine Anzeige handelte es sich beim Steuer- und Stadtkassenamt genau?“

Die Anzeige betraf eine Anweisung bezüglich eines Arbeitsplatzes in einem Durchgangszimmer.

4. „Von wem war diese Anzeige und wie wurde das Problem dieses Remonstranten aus dem Steuer- und Stadtkassenamtes gelöst?“

Die Anzeige war von einer Beamtin des Steuer- und Stadtkassenamtes. Nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens wurde der Beamtin ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert